

Förderanspruch Güllekleinanlagen (§ 46 EEG 2014)

Vergütung:

- 23,73 ct/kW_{el} bis 75 kW_{el} installierter Leistung
- Vergütungssätze gelten nur für Anlagen, die in der Direktvermarktung sind: ansonsten Vergütungsreduktion um 0,2 ct/kWh!
- 0,5 % Degression pro Quartal ab dem Jahr 2016

Voraussetzungen:

- Stromerzeugung am Standort der Biogaserzeugung
- installierte Leistung maximal 75 kW_{el}
- Anlagen, die mindestens 80 Masse-% Gülle im Jahresdurchschnitt einsetzen (Nachweis durch Einsatzstofftagebuch)
- Gülle: Gülle im Sinne EU VO 1069/2009, u.a. Mist und Gülle von Schweinen und Rindern, Pferdemist, Ziegen- und Schafmist
- Ausnahme: Geflügelmist und Geflügeltrockenkot sind nicht auf die 80 % anrechenbar!

Beispielkonstellationen:

- BGA mit 75 kW instal. Leistung, 85 Masse-% Gülle, 15 Masse-% HTK
 - BGA muss technische Vorgaben nicht erfüllen (Ausnahme: Gasfackel)
 - BGA erhält Vergütung aus § 46 (Güllekleinanlage)
- BGA mit 75 kW instal. Leistung, 75 Masse-% Gülle, 25 Masse-% HTK
 - BGA muss technische Vorgaben nicht erfüllen (Ausnahme: Gasfackel)
 - BGA erhält nur die Grundvergütung aus § 44 (13,66 ct/kWh)
- BGA mit 75 kW instal. Leistung, 85 Masse-% Gülle, 15 Masse-% Mais
 - BGA muss technische Vorgaben voll erfüllen!
 - BGA erhält Vergütung aus § 46 (Güllekleinanlage)
- BGA mit 75 kW Bemessungsleis., 80 kW instal. Leistung, 100 % Gülle
 - BGA muss technische Vorgaben nicht erfüllen (Ausnahme: Gasfackel)
 - BGA erhält nur die Grundvergütung aus § 44 (13,66 ct/kWh)